

# Sonderregelungen im Schuljahr 2019/20 in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Sekundarstufe I



Im Folgenden haben wir wesentliche Sonderregelungen aus der Verordnung zur Umsetzung des Bildungssicherungsgesetzes jahrgansweise zusammengestellt. Diese betreffen befristete Änderungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen im Zusammenhang der Corona-Krise.<sup>1</sup>

## Klasse 5 bis 8

### Leistungen und Zeugnisnoten

Die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers im zweiten Schulhalbjahr beruhen auf der Gesamtentwicklung während des ganzen Schuljahres unter Einbeziehung der Zeugnisnote im ersten Halbjahr. (§44e)

### Versetzung, Wiederholung

Alle Schülerinnen und Schüler werden in die nächsthöhere Klasse versetzt oder gehen in diese über, auch wenn die Leistungsanforderungen der bisherigen Klasse nicht erreicht sind.

Die Klassenkonferenz soll eine Wiederholung der Klasse empfehlen, wenn die Schülerin/der Schüler dadurch besser gefördert werden kann. Die Klassenleitung unterrichtet und berät die Eltern über diese Empfehlung. Eine Wiederholung wird i.d.R. nicht auf die Höchstverweildauer angerechnet. (§44c)

### Für die Klasse 6 gilt (am Ende der Erprobungsstufe):

Vor Abschluss der Erprobungsstufe prüft die Erprobungsstufenkonferenz, ob die Schülerin oder der Schüler weiter ein Gymnasium besucht oder ein Schulformwechsel empfohlen werden soll. Diese Empfehlung wird den Eltern schriftlich mitgeteilt und ein Beratungsangebot gemacht. Über den empfohlenen Schulformwechsel entscheiden die Eltern. (§44b)

## Klasse 9

### Leistungen und Zeugnisnoten

Die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers im zweiten Schulhalbjahr beruhen auf der Gesamtentwicklung während des ganzen Schuljahres unter Einbeziehung der Zeugnisnote im ersten Halbjahr.

Schülerinnen und Schülern ist auf Wunsch im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Gelegenheit zu zusätzlichen schriftlichen, mündlichen oder praktischen Leistungen mit dem Ziel der Notenverbesserung zu geben. Sie sind von den Fachlehrerinnen und Fachlehrern entsprechend zu beraten.

Für Schülerinnen und Schüler, bei denen eine Leistungsbewertung nicht möglich ist und aus organisatorischen Gründen nicht herbeigeführt werden kann, ist auf die Benotung des vorangegangenen Halbjahres zurückzugreifen. (§44e)

### Versetzung, Wiederholung

Am Ende der Klasse 9 erfolgt nach den Vorgaben der Prüfungsordnung eine Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe. Eine Wiederholung wird i.d.R. nicht auf die Höchstverweildauer angerechnet. (§44c)

### Nachprüfungen, Abschlüsse, Berechtigungen

Eine Zulassung zur Nachprüfung erfolgt bei Nichtversetzung auch dann, wenn die Verbesserung um eine Notenstufe in mehr als einem Fach erforderlich ist, um einen Abschluss oder eine Berechtigung zu erwerben. Es finden dann mehrere Prüfungen statt. Die Prüfungsaufgaben sind dem tatsächlich erteilten Unterricht in der jeweiligen Klasse zu entnehmen. (§44f)

---

<sup>1</sup> Die Ausführungen sind ohne Gewähr. Verbindlich sind die schulrechtlichen Vorgaben und Ausführungen des Landes NRW. Link zur Änderungsverordnung:  
[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_vbl\\_detail\\_text?anw\\_nr=6&vd\\_id=18443&ver=8&val=18443&sg=0&menu=1&vd\\_back=N](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=18443&ver=8&val=18443&sg=0&menu=1&vd_back=N)

# Sonderregelungen im Schuljahr 2019/20 in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der gymnasialen Oberstufe



Im Folgenden haben wir wesentliche Sonderregelungen aus der Verordnung zur Umsetzung des Bildungssicherungsgesetzes jahrgansweise zusammengestellt. Diese betreffen befristete Änderungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen im Zusammenhang der Corona-Krise.<sup>2</sup>

## Einführungsphase:

### **Leistungen und Zeugnisnoten**

Von dem Grundsatz zur gleichwertigen Bildung der Kursabschlussnote aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche kann zugunsten der Schülerin oder des Schülers abgewichen werden.

Die Anzahl der zu schreibenden Klausuren kann auf jeweils eine verringert werden. Ebenso ist eine Reduzierung der Klausurdauer möglich. Die landeseinheitlich zentral gestellten Klausuren entfallen.

Die Schule entscheidet anhand der organisatorischen Möglichkeiten und Umstände im Einzelfall, ob Leistungsnachweise, nachzuholen sind.

Für Schülerinnen und Schüler, bei denen eine Leistungsbewertung nicht möglich ist und aus organisatorischen Gründen nicht herbeigeführt werden kann, ist auf die Benotung des vorangegangenen Halbjahres zurückzugreifen.

### **Versetzung, Wiederholung**

Schülerinnen und Schüler der Einführungsphase gehen ohne Versetzung in die Qualifikationsphase über. Eine Wiederholung wird i.d.R. nicht auf die Höchstverweildauer angerechnet. (§§ 45,46,47)

### **Nachprüfungen, Abschlüsse, Berechtigungen**

Für den die Zuerkennung eines dem mittleren Schulabschluss oder dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschlusses sind die allgemeingültigen Vorgaben zu erfüllen. (§47)

Eine Zulassung zur Nachprüfung zum Erwerb eines Abschlusses erfolgt auch dann, wenn die Verbesserung um eine Notenstufe in mehr als einem Fach erforderlich ist. Es finden dann mehrere Prüfungen statt. (§49)

## Qualifikationsphase (Q1)

### **Leistungen und Zeugnisnoten**

Von dem Grundsatz zur gleichwertigen Bildung der Kursabschlussnote aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche kann zugunsten der Schülerin oder des Schülers abgewichen werden.

Die Anzahl der zu schreibenden Klausuren kann auf jeweils eine verringert werden. Ebenso ist eine Reduzierung der Klausurdauer möglich.

Die Schule entscheidet anhand der organisatorischen Möglichkeiten und Umstände im Einzelfall, ob Leistungsnachweise, nachzuholen sind.

Für Schülerinnen und Schüler, bei denen eine Leistungsbewertung nicht möglich ist und aus organisatorischen Gründen nicht herbeigeführt werden kann, ist auf die Benotung des vorangegangenen Halbjahres zurückzugreifen. Dann gelten die Kursabschlussnoten im ersten Halbjahr der Qualifikationsphase auch als Kursabschlussnoten für das zweite Halbjahr der Qualifikationsphase.

### **Wiederholung**

Eine Wiederholung der Q1 ist auf Antrag ohne Voraussetzung möglich. Über die Vor- und Nachteile sind die Schülerinnen und Schüler zu beraten.

Die Bestimmung der Voraussetzungen zur verpflichtenden Wiederholung der Qualifikationsphase 1 erfolgt unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer Nachprüfung. (§45)

---

<sup>2</sup> Die Ausführungen sind ohne Gewähr. Verbindlich sind die schulrechtlichen Vorgaben und Ausführungen des Landes NRW. Link zur Änderungsverordnung:

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_vbl\\_detail\\_text?anw\\_nr=6&vd\\_id=18443&ver=8&val=18443&sg=0&menu=1&vd\\_back=N](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=18443&ver=8&val=18443&sg=0&menu=1&vd_back=N)

## **Nachprüfungen, Abschlüsse, Berechtigungen**

Schülerinnen und Schülern, die aufgrund der Fortschreibung der Kursabschlussnoten in einem oder mehreren belegten Leistungs- oder Grundkursen vier oder weniger Punkte erreicht haben, erhalten die Möglichkeit zur Nachprüfung in diesen Fächern. Es finden dann mehrere Prüfungen statt. Die Prüfungsaufgaben sind dem Unterricht des ersten Halbjahres zu entnehmen. Eine Nachprüfung ist nicht möglich in Fächern, die mit null Punkten abgeschlossen wurden. (§46)

Erfolgt die Ermittlung der Kursabschlussnote des zweiten Halbjahrs der Qualifikationsphase durch Fortschreibung dieser aus dem 1. Halbjahr, so können Schülerinnen und Schüler, die auf der Basis der vorliegenden Leistungen die Voraussetzungen für den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife nicht erfüllen, diese auch über Nachprüfungen in den verpflichtend einzubringenden Fächern erwerben, die mit weniger als fünf Punkten bewertet wurden. (§50)

## **Qualifikationsphase (Q2)**

### **Abiturprüfung**

Bei mündlichen Prüfungen ist die Anwesenheit von Gästen nicht möglich. Abweichungsprüfungen im 1. bis 3. Abiturfach entfallen.